

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/388 von Balz Stückelberger: «Taxigesetz: Wie werden die Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?» 2018/388

vom 12. Juni 2018

1. Text der Interpellation

Am 22. März 2018 reichte Balz Stückelberger die Interpellation **2018/388 «Taxigesetz: Wie werden die Empfehlungen der Wettbewerbskommission umgesetzt?»** ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über den Betrieb von Taxis (Taxigesetz, SR 546) unterstellt in §2 den gewerbsmässigen Personentransport im Kanton Basel-Landschaft einer Bewilligungspflicht. Damit stellt sich unter anderem auch die Frage, wie und in welchem Umfang davon auch ortsfremde Taxidienste betroffen sind, die an ihrem Herkunftsort in der Schweiz über die erforderlichen Bewilligungen verfügen und rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen.

Die Wettbewerbskommission gab in ihrem Bericht "Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur" bereits im Jahr 2012 gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Binnenmarktgesetzes den erwähnten Kantonen die folgende Empfehlung ab:

"Ortsfremde Taxidienste, die an ihrem Herkunftsort in der Schweiz rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen, sollen folgende Tätigkeiten ohne Zusatzbewilligung ausüben dürfen:

- *Kunden auf Bestellung (z.B. Telefon- oder Internetbestellung; Bestellung durch Vermittlungszentrale) abholen und an einen beliebigen Zielort transportieren;*
- *Nach Beförderung eines Kunden in das Hoheitsgebiet der Empfehlungsadressaten einen neuen Kunden auf Begehren (Spontanaufnahme z.B. durch Handzeichen) hin aufnehmen und an einen Zielort ausserhalb des Hoheitsgebiets der Empfehlungsadressaten transportieren, sofern die Aufnahme auf dem direkten Rückweg sowie unter Beachtung der lokal geltenden verkehrs-polizeilichen Vorschriften erfolgt."*

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Auskunft zu folgenden Fragen:

- *Wie stellt sich der Regierungsrat zu den erwähnten Empfehlungen der Wettbewerbskommission, insbesondere zu dem implizit festgestellten Widerspruch des Baselbieter Taxigesetzes zum Binnenmarktgesetz?*
- *Fallen die in den erwähnten Empfehlungen genannten Taxidienstleistungen in den Anwendungsbereich des Baselbieter Taxigesetzes und unterliegen damit einer Bewilligungspflicht?*

Falls ja: Wie viele Bewilligungen wurden in Anwendung von §2 des Taxigesetzes seit Inkrafttreten an ortsfremde, d.h. ausserkantonale Taxidienstleister erteilt, und wie viele Bussen wurden im glei-

chen Zeitraum an Taxidienstleister ausgesprochen, die ohne Bewilligung die in den erwähnten Empfehlungen genannten Dienstleistungen erbrachten?

2. Einleitende Bemerkungen

Das Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM SR 943.02) bezweckt, die Funktionsfähigkeit des Marktes durch Abbau kantonaler und kommunaler Marktzutrittsschranken zu verbessern. Gemäss Art. 2 Abs. 1 BGBM hat jede Person das Recht, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde der Niederlassung des Anbieters (Art. 2 Abs. 3 BGBM). Art. 2 Abs. 5 BGBM statuiert eine Gleichwertigkeitsvermutung, wonach die Behörde am Herkunftsort gleich „streng“ sei wie die Behörde am Bestimmungsort. Beschränkungen für ortsfremde Taxidienste sind gemäss den Ausführungen der Wettbewerbskommission in der Form von Auflagen oder Bedingungen zulässig, sofern die Vorschriften des Herkunftsorts in einem konkreten Fall einen wesentlich tieferen Schutz der öffentlichen Interessen vorsehen als die Vorschriften des Bestimmungsorts (Widerlegung der Gleichwertigkeitsvermutung) und sofern die Beschränkungen a) gleichermassen für ortsansässige Personen gelten, b) zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen unerlässlich und c) verhältnismässig sind. Vor diesem Hintergrund hat sich die Wettbewerbskommission mit der Frage befasst, ob ortsfremde Taxiunternehmen, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig Taxidienstleistungen erbringen dürfen, zusätzlich durch den Bestimmungsort einer Bewilligungspflicht unterstellt werden können.

Die Wettbewerbskommission unterscheidet, ob der ortsfremde Taxidienst ausserhalb seines Herkunftsorts tätig wird, indem er einerseits Bestellungen von Kundinnen und Kunden (telefonisch, Internet/App oder dergleichen) ausführt oder andererseits Kunden aktiv vor Ort (Strasse, Standplatz) anwirbt. Zudem fehlt es nach Auffassung der Wettbewerbskommission immer dann an einem öffentlichen Interesse für eine Zusatzbewilligung des Bestimmungsortes, wenn der Kunde oder die Kundin selber einen ortsfremden Taxidienst wählt. Ohne Zusatzbewilligung des Bestimmungsorts sind folgende Tätigkeiten zulässig (Empfehlung vom 27. Februar 2012 betreffend Marktzugang für ortsfremde Taxidienste am Beispiel der Marktzugangsordnungen der Kantone Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft sowie der Städte Zürich und Winterthur, Rz. 27):

- a) Ein Taxidienst mit Bewilligung am Herkunftsort darf einen Kunden / eine Kundin an einen ausserkantonalen Bestimmungsort transportieren, ohne über eine Bewilligung des Bestimmungsortes zu verfügen.
- b) Auf dem Rückweg darf dieses Taxi auf Begehren (z.B. Handzeichen) hin einen neuen Kunden / eine neue Kundin aufnehmen.
- c) Ein Taxidienst mit Bewilligung am Herkunftsort darf auf Bestellung eines Kunden oder einer Vermittlerzentrale einen Kunden / eine Kundin in einem ausserkantonalen Bestimmungsort abholen, ohne über eine Bewilligung des Bestimmungsortes zu verfügen. Es ist dabei nicht von Bedeutung, ob der Zielort innerhalb oder ausserhalb des Bestimmungsortes liegt.

Auf eine explizite Auflistung dieser für ausserkantonale Taxiunternehmen ohne Zusatzbewilligung zulässigen Dienstleistungen (Rz. 30) hat die basellandschaftliche Gesetzgebung aber verzichtet; dies aus der Überlegung, dass das BGBM übergeordnetes Bundesrecht darstellt, deshalb – weil, wie die Wettbewerbskommission in Rz. 28 klar hervorhebt, bereits bundesrechtlich abgedeckt – kein eigenständiger Regelungsbereich für die Kantone besteht, solche Bestimmungen auf Kantonebene also lediglich erörternden, aber keinen selbständigen Charakter hätten und deshalb nicht in ein Gesetz gehören.

Davon zu unterscheiden ist die Tätigkeit ortsfremder Taxidienste, die am Bestimmungsort mittels Nutzung privater Standplätze Kunden und Kundinnen anwerben oder auf Begehren von Kundinnen und Kunden hin (z.B. Handzeichen) Taxifahrten innerhalb des Bestimmungsortes ausführen. In diesen Fällen attestiert die Wettbewerbskommission, dass ein öffentliches Interesse bestehen könne, von ortsfremden Taxidiensten eine Zusatzbewilligung zu verlangen (Rz. 29).

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu den erwähnten Empfehlungen der Wettbewerbskommission, insbesondere zu dem implizit festgestellten Widerspruch des Baselbieter Taxigesetzes zum Binnenmarktgesetz?*

Soweit der „implizit festgestellte Widerspruch zwischen Taxigesetz BL und BGBM“ sich auf das von den Empfehlungen der Wettbewerbskommission in Rz. 38 thematisierte Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer Geschäftsniederlassung in Basel-Landschaft (§ 4 Abs. 2 lit. b des Taxigesetzes BL) bezieht, muss klargestellt werden, dass die Empfehlung sich auf eine frühe Gesetzesfassung (Vernehmlassungsvorlage) bezieht. In der endgültigen Gesetzesvorlage nach Vernehmlassung wurde diese Bestimmung ergänzt um den Zusatz „oder über eine Taxihalterbewilligung in einem anderen Kanton verfügt“, womit für diese Fälle das Erfordernis eines Wohnsitzes oder einer Geschäftsniederlassung in Basel-Landschaft entfällt und die BGBM-Konformität gewährleistet ist.

2. *Fallen die in den erwähnten Empfehlungen genannten Taxidienstleistungen in den Anwendungsbereich des Baselbieter Taxigesetzes und unterliegen damit einer Bewilligungspflicht?*

Auch die Empfehlungen der Wettbewerbskommission gehen davon aus, dass es sich um (per se bewilligungspflichtige) Taxidienstleistungen handelt. Im Einklang mit den Empfehlungen der Wettbewerbskommission wird das basellandschaftliche Taxigesetz so ausgelegt, dass es keine zusätzliche basellandschaftliche Bewilligung braucht, wenn die Dienstleistung von einem Taxi ausgeführt wird, das in einem anderen Kanton bewilligt wurde. Wenn jedoch ein ausserkantonales Taxiunternehmen in Basel-Landschaft einen Standplatz betreiben möchte, so untersteht das Unternehmen dem Taxigesetz unseres Kantons und ist bewilligungspflichtig (vgl. Empfehlungen, Rz. 29).

3. *Falls Ja: Wieviele Bewilligungen wurden in Anwendung von §2 des Taxigesetzes seit Inkrafttreten an ortsfremde, d.h. ausserkantonale Taxidienstleister erteilt, und wie viele Bussen wurden im gleichen Zeitraum an Taxidienstleister ausgesprochen, die ohne Bewilligung die in den erwähnten Empfehlungen genannten Dienstleistungen erbrachten?*

Wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt brauchen ausserkantonale Taxibetriebe für bestimmte Dienstleistungen in unserem Kanton keine basellandschaftliche Taxibewilligung. Sie bräuchten lediglich dann eine, wenn sie von Standplätzen aus operieren möchten, was unseres Wissens aber bisher keine praktische Bedeutung erlangt hat (möglicherweise auch deshalb, weil es in Basel-Landschaft – im Unterschied zu Basel-Stadt – mit einer Ausnahme keine öffentlichen, allen zugängliche Standplätze gibt, sondern lediglich von den Taxiunternehmen selbst gemietete und deshalb für Dritte nicht zugängliche Standplätze). Die Bewilligungsanträge lauten jeweils lediglich auf die basellandschaftliche Adresse der gesuchstellenden, gemäss Art. 5 Taxigesetz verantwortlichen Person; deshalb können keine Aussagen darüber gemacht werden, wie viele dieser Gesuche von ortsfremden Taxifirmen stammen. Bei der Erteilung der Bewilligung werden keine Erhebungen zu den (Hinter-)Gründen der Antragstellung gemacht und auch keine Statistik darüber geführt.

Es wurden weder Bussen wegen in den erwähnten Empfehlungen genannten Taxidienstleistungen ausgesprochen, weil solche Fahrten in unserem Kanton als zulässig gelten, noch gab es Verfahren wegen nicht zulässiger Dienstleistungen (wie z. B. ein baselstädtisches Taxi auf einem Standplatz in Baselland).

Liestal, 12. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann